



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Steimbker Wiehbuschwiesen

Landkreis

Nienburg/Weser

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Var. 2 – Erste Nutzung: Beweidung, keine organische Düngung – gültig ab 01.01.2020

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- X Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☒ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☐ _____

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.	6	4
g) Max. drei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	15	15
i) Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	0	0
m) Keine Portions- oder Umtriebsweide	3	3
n) Keine organische Düngung	3	3
Gesamt GL12:	<u>27</u>	<u>25</u>
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 €)	351 €	325 €

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 27 Punkten = 351 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 25 Punkten = 325 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

521 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

495 €/ha/Jahr

ausgezahlt.